

GEMEINDE LANGBALLIG  
Amt Langballig  
Kreis Schleswig-Flensburg

9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes  
der Gemeinden Langballig und Westerholz  
für die Gemeinde Langballig

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Bearbeitet:

Schleswig, den 22.10.1996

ingenieurgesellschaft nord

waldemarsweg 1 - 24837 schleswig - 0 46 21 / 3 40 21  
strandstr. 2 - 17192 waren/müritz - 0 39 91 / 43 75

**ign**

## 1. Allgemeines

Die Gemeinden *Langballig* und *Westerholz* verfügen über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan, der im Jahr 1978 wirksam wurde.

Zwischenzeitlich wurden Änderungsverfahren zur Flächennutzungsplanung durchgeführt. Die 1. bis 5. Änderung sowie die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes sind zum Abschluß gebracht worden. Eine 6. und 7. Änderung befinden sich im Verfahren.

Die Vertretungen der Gemeinden *Langballig* und *Westerholz* haben übereinstimmend beschlossen, den *gemeinsamen Flächennutzungsplan* künftig jeweils für ihr Gemeindegebiet zu ändern oder zu ergänzen, weil der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist und damit künftig die Voraussetzungen für eine gemeinsame Planung nicht mehr bestehen (§ 204 Abs. 1 Satz 5, 1. Halbsatz BauGB). Dieser Vorgehensweise hat der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 16.05.1994 zugestimmt. Damit werden Verfahren zur Durchführung von Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes nunmehr durch die jeweils betroffene Gemeinde durchgeführt.

## 2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, daß die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 - Osterlücke - zum Abschluß gebracht werden kann.

Entgegen der derzeit geltenden Flächennutzungsplanung in der Ursprungsfassung, in der der Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt ist, sehen die Zielsetzungen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 andersartige Nutzungen vor.

### 3. Lage, Größe und Nutzung

Der Änderungsbereich liegt nordwärts der bebauten Ortslage der Gemeinde Langballig, nördlich der Schulstraße und westlich der Kreisstraße 97, der Hauptstraße.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rd. 8.675 m<sup>2</sup>. Sie gliedert sich wie folgt:

- 815 m<sup>2</sup> Fläche für Versorgungsanlagen - Fernwärme -
- 1.700 m<sup>2</sup> öffentliche Grünfläche - Spielplatz -
- 4.110 m<sup>2</sup> Fläche für die Regelung des Wasserabflusses  
- Regenwasserrückhaltebecken -
- 2.050 m<sup>2</sup> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege  
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Für das südlich des Änderungsbereiches geplante Baugebiet (Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet) ist eine Nahwärmeversorgung geplant, die zu einer erheblich günstigeren und umweltschonenderen Bedarfsdeckung führen soll. Für diese Nutzungsart wird an der Kreisstraße 97 eine *Fläche für Versorgungsanlagen - Fernwärme* - dargestellt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet soll nördlich der Schulstraße ein Kinderspielplatz gebaut werden. Am vorgehenden Standort wird eine *öffentliche Grünfläche - Spielplatz* - dargestellt.

Die Abwasserbeseitigung des geplanten Baugebietes wird im Trennsystem erfolgen. Vor Einleitung in die Vorflut soll das anfallende Oberflächenwasser in einem naturnah gestalteten Regenwasserrückhaltebecken gesammelt und erst danach in die offene Vorflut eingeleitet werden. Daher wird nördlich der Schulstraße eine *Fläche für die Regelung des Wasserabflusses - Regenwasserrückhaltebecken* - dargestellt. Der hydraulische Nachweis erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung.

Der Bereich nördlich der öffentlichen Grünfläche - Spielplatz - und westlich der Fläche für die Regelung des Wasserabflusses - Regenwasserrückhaltebecken - wird als Ergänzung zu der im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgten Darstellung westlich des Änderungsbereiches ebenfalls als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* dargestellt.

#### 4. Natur und Landschaft

##### 4.1 Eingriff-Ausgleich

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Eingriff in *Natur und Landschaft* dar.

Jedoch werden aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes *Eingriffe in Natur und Landschaft* im Sinne des § 8a Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet. Über die Belange des *Naturschutzes und der Landschaftspflege* ist im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Dazu gehören auch Entscheidungen über die Darstellungen nach § 5 Baugesetzbuch, die dazu dienen, die zu erwartenden *Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes* auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Bei der verbindlichen Überplanung des Gebietes mit dem Bebauungsplan Nr. 8 - Osterlücke - sind die Gebote der Minimierung und des Ausgleichs der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu beachten und durch entsprechende Festsetzungen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird eine Bilanzierung der mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

Auf dieser Grundlage werden dann die notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verbindlich festgesetzt.

#### 4.2 Landschaftsplan

Die Gemeinde Langballig verfügt über einen *Landschaftsplan*, der auf der Grundlage des *Landesnaturenschutzgesetzes* aufgestellt wurde. Im Jahr 1996 konnte das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes zum Abschluß gebracht werden.

Das Entwicklungsziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus dem *Landschaftsplan 1996* der Gemeinde Langballig nicht entwickelt werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 *Landesnaturenschutzgesetz* sind *Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei der Würdigung aller Umstände im Range vorgehen.*

Im vorliegenden Fall ist die Abweichung möglich, da die in der Landschaftsplanung festgelegten Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden.

In der *Landschaftsplanung 1996* der Gemeinde Langballig - *Entwicklung Plan 2* - ist dem überplanten Bereich eine rein landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen.

Daher kann von den Ergebnissen der Landschaftsplanung abgewichen werden.

Die mit der Realisierung der Planung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Natur können durch Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

#### 5. Straßen

Im Osten grenzt der Änderungsbereich außerhalb der festgesetzten *Ortsdurchfahrtsgrenze* unmittelbar an die Kreisstraße 97, die Hauptstraße. Außerhalb der Durchfahrtsgrenze gelten die Anbauverbote gemäß § 29 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein. Hochbauten jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße nicht errichtet werden, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn. Direkte Zufahrten und Zugänge zu den künftigen Grundstücken dürfen außerhalb der festgesetzten *Ortsdurchfahrtsgrenze* zur freien Strecke der Kreisstraße 97 nicht angelegt werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.

#### 6. Wasserleitung

Im Osten des Änderungsbereiches liegt eine Hauptversorgungsleitung des *Wasserbeschaffungsverbandes Nordangeln*. Die Lage der Leitung ist in der Planzeichnung dargestellt.

7. Zusammenfassung

Das von der Gemeinde Langballig mit der 9. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig verfolgte Ziel ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der *Landschaftsplanung* möglich und städtebaulich vertretbar.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.10.1996 gebilligt.

Langballig, den

7.11.1996

.....  
( Bürgermeister )

